

Von den in Art. 5 und 7 bezeichneten Bezugsberechtigten erhalten diejenigen, die nur unter Berücksichtigung des Art. 1 Abs. 4 des Optionsabkommens die dänische Staatsangehörigkeit besitzen, dänischerseits die Versorgungsgebührrnisse ebenfalls nur in Mark nach den jeweiligen deutschen Bestimmungen.

Artikel 11.

Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der mittelbaren Staatsbeamten werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz von denjenigen Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften weitergezahlt, denen die Zahlung dieser Bezüge am 15. Juni 1920 obgelegen hat.

Soweit derartige Verbände durch die Grenzziehung geteilt worden sind, erfolgt die Auseinandersetzung über die Pensionslast — sofern nicht bei der Teilung mit bindender Wirkung eine andere Regelung getroffen wird — dergestalt, dass die deutsch gebliebenen Versorgungsberechtigten dem deutschen Teil, die dänische gewordenen dem dänischen Teil zur Last fallen. Im Falle der Option geht die Pensionsfürsorge von dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten ab auf den Gemeindeteil über, der demjenigen Lande zugefallen ist, zu dessen Gunsten die Option stattgefunden hat.

Die Bezüge der vorstehend genannten Beamten, die die dänische Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben, werden vom 1. April 1922 an nach den gleichen Grundsätzen errechnet, wie sie in Art. 10 festgelegt sind sofern die Zahlung dieser Bezüge dänischen Gemeinden obliegt, und die Bezugsberechtigten ihren Wohnsitz in Dänemark haben. Im übrigen sind die Gemeinden nur zur Zahlung von Markpensionen verpflichtet.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände, und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird die Dänische Regierung ihrerseits sicherstellen.

Artikel 12.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Bezugsberechtigte, die bei Inkrafttreten des Abkommens Pensionsbeträge von Dänemark nicht bezogen haben und auch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten desselben ein Pensionsgesuch an eine dänische Behörde nicht gerichtet haben. Der Lauf der Frist ist zugunsten derjenigen Personen gehemmt, die durch unabwendbare Ereignisse (vis major) an der Geltendmachung ihrer Pensionsansprüche verhindert worden sind.

Die Dänische Regierung behält sich vor, ob und wie sie gegebenenfalls die Pensionsfürsorge solcher Personen regeln will, die ihre Pensionsansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Durchführung und Ausübung der in diesem Abkommen enthaltenen Grundsätze über die von Dänemark zu zahlenden Militärrenten, Ruhegehälter- und Hinterbliebenenbezüge, einschliesslich der Entscheidung über die Tatsache der Kriegs- oder Dienstbeschädigung bleibt der Dänischen Regierung vorbehalten. Dabei kann auch — abgesehen von den in Art. 11 behandelten Pensionsansprüchen — der in Dänemark allgemein geltende Grundsatz angewendet werden, dass die Auszahlung an solche Personen wegfällt, welche ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ihren Aufenthalt ausserhalb Dänemarks haben.

Für die Entscheidung über Streitfragen aus Absatz 1 sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte massgebend.